

# Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG

**Teilnehmerangaben:**

GRÜNE Graubünden  
Bungertweg 16  
7206 Igis

**Kontaktangaben:**

Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU)  
Ringstrasse 10  
7001 Chur

E-Mail-Adresse: [greendeal@anu.gr.ch](mailto:greendeal@anu.gr.ch)  
Telefon: +41 81 257 29 46

**Teilnehmeridentifikation:**

145299

**Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG**  
 Auszug der Stellungnahme vom 10. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 3 Spezialfinanzierung	Erfasst von: GRÜNE Graubünden Ergänzung Art. 3 Abs. 2 Spezialfinanzierung Das Fondsvermögen ist im 5-Jahresdurchschnitt auf 250 Mio. beschränkt. Sofern das maximale Fondsvermögen im 5-Jahresdurchschnitt überschritten wird, erfolgt eine Zuweisung in den den allgemeinen Staatshaushalt.	Es ist davon auszugehen, dass gewisse Investitionen, z.B. in innovative Projekte, nicht immer zeitnah ausgelöst werden können und sich aus verschiedenen Gründen verzögern. Umso mehr Ausgaben häufen sich dann im nächsten Jahr an. Damit nicht andere wichtige Investitionen aus diesem Grund verzögert werden, muss das max. Fondsvermögen in einer etwas längeren Zeitspanne betrachtet werden. Ein 5-Jahresdurchschnitt drängt sich daher auf.
Klimafondsgesetz	Art. 4 Finanzierungsquellen	Erfasst von: GRÜNE Graubünden Ergänzung Art. 4 Finanzierungsquellen d) 25% des Reinertrages aus der Verkehrssteuer.	In der Beilage 4 wird klar dargelegt, dass der motorisierte Verkehr für rund 25 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Gemäss Verursacherprinzip muss also auch ein Beitrag aus der Verkehrssteuer für den Green Deal kommen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Einnahmen der Verkehrssteuer anzupassen und zu "ökologisieren". Die Möglichkeit auf dieses Geld zurückgreifen zu können, soll bereits jetzt mit diesem Gesetz geschaffen werden, sonst verlieren wir wertvolle Zeit, wenn sich herausstellt, dass das Geld nicht reicht.
Klimafondsgesetz	Art. 4 Finanzierungsquellen	Erfasst von: GRÜNE Graubünden Änderung Art 4, Abs.1, Lit a) Finanzierungsquellen 50 Prozent des Anteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);	Der Anteil aus der LSVA ist zu erhöhen. Damit berücksichtigt man nicht nur den klimarelevanten, sondern die gesamten ungedeckten Kosten, die der Verkehr in den Bereichen Klima, Gesundheit, Natur verursacht. Ausserdem wird es wohl immer weniger Einnahmen über die LSVA geben, da die LKWs vermehrt elektrifiziert werden.
Klimafondsgesetz	Art. 7 Voraussetzungen der Mittelverwendung	Erfasst von: GRÜNE Graubünden Anpassung Art 4 Abs 1 Voraussetzungen der Mittelverwendung Die Mittel aus dem Bündner Klimafonds dürfen ausschliesslich für Massnahmen im Kanton Graubünden eingesetzt werden, welche zu einer wirksamen, kosteneffizienten, verursachergerechten und dauerhaften Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen	Die Mittelverwendung muss soweit wie möglich auch gemäss dem Verursacherprinzip erfolgen. Dies wird zwar im Bericht erwähnt, findet sich aber nirgends im Gesetz.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	<p>Erfasst von: GRÜNE Graubünden</p> <p>Anpassungen und Ergänzungen Art. 9 Förderbeiträge</p> <p>Abs 1: Der Kanton kann aus dem Bündner Klimafonds Förderbeiträge ausrichten oder die entsprechenden Förderbeiträge erhöhen, wenn dies nicht bereits auf Grund anderer Gesetze erfolgt, für</p> <p>a) Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und von klimaschonenden Gebäudesanierungen...</p> <p>d) ... sowie vorbildliche Projekte für die intelligente Steuerung und Vernetzung der Energiesysteme.</p> <p>e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Ökosystemleistungen</p> <p>f) Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 17-21 GöV, des Langsamverkehrs gemäss Art. 58 StrG sowie kombinierte und innovative Mobilitätsformen...</p> <p>k und l) Massnahmen in der Landwirtschaft für eine standortgerechten, regenerativen und klimaschonenden Landwirtschaft</p> <p>m) Massnahmen im Bereich der Erhaltung und Förderung des Natur- und Biotopschutzes gemäss Art. 15-17 KNHG.</p> <p>n) Massnahmen für die Anpassung von Städten und Siedlungen an die Klimaerwärmung.</p> <p>l) Massnahmen für die Energiesuffizienz</p>	<p>Zu Abs 1: Der Klimafonds soll v.a. neue Fördertatbestände finanziell fördern und nicht Tatbestände, die bereits heute über bestehende Gesetze finanziell gefördert werden. Es gilt also Neues oder Zusätzliches zu fördern und nicht das zu finanzieren, was bereits heute läuft. Die klare Abgrenzung, was über welche Kasse finanziert wird, ist absolut zentral und ist zu klären. Da hier viele Fördertatbestände aufgezählt werden, die bereits mit der heutigen Gesetzgebung möglich sind, ist die Gefahr riesig, dass der Klimafonds nicht wirklich einen Zusatznutzen bringt. Das muss unbedingt verhindert werden.</p> <p>Zu a): Heute werden alte Gebäude auch unter dem Titel der Energieeffizienz rasch abgerissen. Die graue Energie, die mit dem Abriss, Neubau während der ganzen Lebensdauer des neuen Gebäudes verursacht wird, ist oft höher, als bei einer guten Sanierung. Darum sollten klimaschonende Gebäudesanierungen unter dem Aspekt der Gesamtenergiebilanz ebenfalls gefördert werden.</p> <p>Zu d): Hier werden leider nur bereits bestehende Fördertatbestände gemäss Energiegesetz aufgeführt. Es fehlen jedoch die intelligente Steuerung und Vernetzung der Systeme, die gerade für den effizienten Einsatz der Energien relevant sind. Dies ist hier als neuen Fördertatbestand aufzunehmen.</p> <p>Zu e): Zum Schutz vor Naturgefahren muss nicht nur der Schutzwald seine Schutzfunktion gewährleisten können. Revitalisierungen schützen vor Hochwasser, revitalisierte Moore speichern CO<sub>2</sub>, gesunde Böden funktionieren als CO<sub>2</sub>-Senke, die Umsetzung von Einzugsgebietsmanagement (ein Regierungsziel) sichert das höchste Gut Wasser auch für die Zukunft usw. Darum sind alle relevanten Ökosystemleistungen hier zu berücksichtigen.</p> <p>Zu f): Der öffentliche Verkehr, aber auch Langsamverkehr und kombinierte und innovative Mobilitätsformen sind zu fördern.</p> <p>Zu k und l): Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Verursacher von klimaschädlichen Treibhausgasen. Es ist klar, dass die Landwirtschaft sich in Richtung des Pilotprojektes "Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden" entwickeln muss. Hier einfach auf das Meliorationsgesetz als Ganzes hinzuweisen ist nicht nur unsinnig, Das Gesetz enthält auch Massnahmen, die geradezu klimaschädlich sind. Zudem sind in erster Linie Massnahmen wie die Reduktion von Treibhausgasen (Ackerflächen nutzen und Fleischproduktion senken), die Umstellung auf klimaresistente Pflanzen, den Bodenaufbau als CO<sub>2</sub>-Senke zu finanzieren. Es fällt zudem auf, dass der Fördertatbestand insbesondere bei der Landwirtschaft nicht eingeschränkt und klar definiert wird. Das ist zu korrigieren.</p> <p>Eine Fremdänderung beim MelioG und beim kLwG sind vorzunehmen.</p> <p>Zu m): Klima- und Naturschutz müssen Hand in Hand gehen. Erstens kann eine intakte Natur besser auf die Klimakrise reagieren, weil sie resilienter ist, zweitens hilft eine intakte Natur auch beim Klimaschutz..</p> <p>Zu n): In den Fördertatbeständen sind v.a. Anpassungsstrategien bei den Wäldern und der Landwirtschaft vorgesehen. Dichtbebaute Siedlungsräume sind aber mit den Auswirkungen der zunehmenden Hitze konfrontiert. Anpassungsstrategien wie mehr Grünflächen oder die Umsetzung des Prinzipes der Schwammstadt sind nötig und herausfordernd. Darum soll auch dazu ein Fördertatbestand geschaffen werden, umso mehr als die Liste als abschliessende Aufzählung vorgesehen ist.</p>

**Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG**  
 Auszug der Stellungnahme vom 10. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 12 Negativemissionstechnologien	<p>Erfasst von: GRÜNE Graubünden</p> <p>Ergänzung Art. 12 Negativemissionstechnologien Begriff "Negativemissionstechnologien" in "Negativemissionsmassnahmen" ändern.</p> <p>Ergänzung Art. 12 Abs.1. Dabei ist das Verursacherprinzip zu berücksichtigen.</p>	<p>Bei der CCUS-Technologie für Abfallverbrennungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Einführung der innovativen Technologie gefördert wird, nicht aber der Betrieb für die Abscheidung und Speicherung der Karbonate. Hier ist das Verursacherprinzip zu berücksichtigen. Zumindest der Grossteil der Kosten muss über die Abfallgebühr finanziert werden.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 13 Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe	<p>Erfasst von: GRÜNE Graubünden</p> <p>Ersatzlos streichen Art. 13 Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe</p>	<p>Dieser Artikel sieht vor allem vor, Pilot- und Demonstrationsanlagen zu finanzieren. Gerade in diesem Bereich laufen aber bereits viele nationale und internationale Projekte. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass sehr viele finanziellen Mittel in solche Pilotanlagen aktuell fließen, ohne wirkliche Fortschritte. Der Wirkungsgrad ist nach wie vor sehr schlecht, ausserdem dürfen Wasserstoff und synthetische Treibstoffe nur dort zum Einsatz kommen, wo es keine Alternativen gibt, also z.B. im Flugverkehr oder bei der Hochtemperatur-Industrie. Gerade diese Bereiche sind für Graubünden nicht wirklich relevant.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 14 Bauten aus Holz	<p>Erfasst von: GRÜNE Graubünden</p> <p>Neuer Titel Art 14: Bauten aus klimafreundlichen Baumaterialien und klimaschonende Gebäudesanierungen</p> <p>Ergänzung Art. 14, Abs. 1: Der Kanton kann Beiträge gewähren für klimaschonende Sanierungen oder für neue und erheblich erweiterte Bauten aus nachhaltig produzierten Baumaterialien.</p> <p>Anpassung Art. 14, Abs 2: Bei der Beitragsbemessung müssen die Transportdistanzen und eine besonders nachhaltige Produktion berücksichtigt werden.</p>	<p>Hier nur Holz zu nennen ist falsch und nicht technologie-neutral. Ebenso können Stroh-, Hanf- oder Lehmhäuser gefördert werden oder aber neue Baumaterialien, an denen noch geforscht wird.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Förderung (Transportdistanz, nachhaltige Produktion) ist zudem ein Muss und darf nicht nur als Kann-Formulierung erwähnt werden.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 17 Vorbild Kanton und Gemeinden	<p>Erfasst von: GRÜNE Graubünden</p> <p>Anpassung von Art. 17 Abs. 3, Vorbild Kanton und Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden streben für ihre zentralen Verwaltungen an, ab 2040 Netto-Null Emissionen aufzuweisen (streichen: soweit es ihre Ressourcen ermöglichen).</p>	<p>Mit der Formulierung "die Gemeinden streben Netto-Null bis 2040 an" wird den Gemeinden bereits genug Spielraum gewährt, darum soll die Ergänzung "soweit ihre Ressourcen das erlauben" gestrichen werden. Es ist wichtig, dass die Gemeinden hier mitziehen, schliesslich gilt das schweizweite Netto-Null-Ziel 2050 auch für sie. Wichtig ist vielmehr, dass der Kanton die nötigen Massnahmen ergreift, um die Gemeinden dazu zu befähigen.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 18 Studien	<p>Erfasst von: GRÜNE Graubünden</p> <p>Anpassung Art. 18 Studien und Anerkennungspreis</p> <p>Neu Abs 3: Der Regierungsrat verleiht mindestens alle drei Jahre einen kantonalen Klimapreis. Der Klimapreis ist eine Auszeichnung für bedeutende Leistungen im Klimabereich. Er kann verliehen werden an Personen, Gruppen, Institutionen, Gemeinden und Unternehmen.</p>	<p>Mit der Auszeichnung sollen hervorragende Leistungen beim Klimaschutz bekannt gemacht werden und über Bestpractice-Projekte informiert werden.</p>

**Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG**  
 Auszug der Stellungnahme vom 10. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 20 Berichterstattung und Erfolgskontrolle	Erfasst von: GRÜNE Graubünden Neu Art. 20 Abs 1 Für die Überprüfung der Zielsetzungen und des Absenkpfad es führt die Regierung ein fundiertes Instrument für die Messung der Klimawirkung ein. Ergänzung Abs 2 Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Stand der Zielerreichung und des Mitteleinsatzes und sorgt für eine laufende Information der Öffentlichkeit.	Eine Erfolgskontrolle ist nur mit einem fundierten Messinstrument möglich, darum ist dies hier explizit gesetzlich zu verankern. Andernfalls ist eine nachvollziehbare und messbare Berichterstattung gar nicht möglich. Basel Stadt, Aargau oder Genf kennen Messmethoden. Bei der Entwicklung der Klima-Metrik vom Kanton Aargau haben die Mehrheit der Kantone (auch Graubünden) und der Bund mitgewirkt. Diese Methode würde sich darum geradezu aufdrängen. Es reicht ausserdem nicht, dass nur der Grosse Rat informiert wird. Die Öffentlichkeit ist laufend über die Entwicklung des Absenkpfad es und dem Mitteleinsatz zu informieren, z.B. so wie im Kanton Aargau mit dem Klimakompass.
Klimafondsgesetz	Art. 22 Einmalige Einlage	Erfasst von: GRÜNE Graubünden Anpassung Art. 22 Einmalige Einlage Dem Bündner Klimafonds werden im Jahr des Inkrafttretens dieser Bestimmung einmalig allgemeine Staatsmittel im Umfang von 400 Millionen Franken zugewiesen	Das Eigenkapital des Kantons ist sehr hoch, so dass auch eine Verdoppelung dieser Einmaleinlage möglich ist. Dies ist umso wichtiger, da es gerade am Anfang keine Nationalbankgewinne gibt. Es ist aber wichtig, dass die Fördergelder rasch und mit einer hohen Investitionssicherheit ausbezahlt werden können. Zu knappe Finanzmittel gerade in der Anfangszeit wäre verherend, da wir rasch aus den Fossilen aussteigen müssen.
Datei-Upload		Keine Antwort	Keine Antwort

## 1. Allgemeines

**1.1 Erlass eines kantonalen Klimafondsgesetzes: Befürworten Sie grundsätzlich, dass der Kanton Graubünden sich ein neues Klimafondsgesetz gibt, in dem die Ziele sowie die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und deren Finanzierung festlegt werden?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Einführung eines Klimafonds wurde im Grundsatz bereits vom Grossen Rat beschlossen. Dafür braucht es nun eine gesetzliche Regelung. Wir begrüssen den Klimafonds sehr.

## 2.1 Schaffung einer Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds»

**2.1.1 Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Spezialfinanzierung zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Art. 3 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Spezialfinanzierung ist ein bewährtes und anerkanntes Instrument.

## 2.2 Finanzierungsquellen

**2.2.1 «Klimabezogener Anteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Verwendung von LSVA-Geldern ist gerechtfertigt, richtig und verursachergerecht. Wir schlagen aber vor, den Anteil aus der LSVA nicht auf den "klimabezogenen" Anteil zu reduzieren. Die vom Verkehr verursachten ungedeckte Kosten, wie Gesundheit, Klima, Landverbrauch machen 50% der Kosten aus.

**2.2.2 «Anteil am von der Schweizerischen Nationalbank ausgeschütteten Gewinn»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Verwendung der Gewinnausschüttung der SNB begrüssen wir. Dieser Anteil schafft aber keine Investitionssicherheit, da dieser sich von Jahr zu Jahr verändert. Gerade zum Start fehlt dieses Geld, was zu kompensieren ist.

**2.2.3 «Ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Diese sind flexibel einsetzbar, je nach Bedarf. Was gut ist. Da sie mit dem jährlichen Budget vom Grossen Rat zu beschliessen sind, sind sie aber auch unsicher.

**2.2.4 «Einmalige Einlage von 200 Mio. Franken aus kantonalen Staatsmitteln»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Ja, aber wir fordern klar den doppelten Beitrag, umso mehr als die Mittel der SNB aktuell fehlen und das hohe Eigenkapital des Kantons dies erlaubt.

## 2.3 Neue Finanzierungsquellen

**2.3.1 Anteil an den kantonalen Verkehrssteuereinnahmen**

Ja, mit Priorität «hoch»

Ja, mit Priorität «niedrig»

Nein

**Bemerkung:**

Diese Finanzierungsquelle ist verursachergerecht. Die gesetzliche Möglichkeit soll darum rasch geschaffen werden, umso mehr als die Ökologisierung der Verkehrssteuer auf Grund eines Vorstosses im Grossen Rat sowieso ansteht.

### 2.3.2 Einführung einer Stromabgabe

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

**Bemerkung:**

Eine Stromabgabe gibt es heute im Kanton Basel-Stadt. Das Instrument ist also bekannt und erprobt. Da es für die Energiewende viel Strom braucht und der effiziente Stromeinsatz daher zentral ist, wäre eine Stromabgabe als Lenkungsmaßnahme wichtig. Diese dürfte aber nicht so hoch ausfallen, dass der Ausstieg aus den Fossilen ausgebremst wird.

### 2.3.3 Einführung einer Brennstoffabgabe

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

**Bemerkung:**

Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Brennstoffabgabe ein Muss. Die rechtlichen Bedenken für eine kantonale Einführung wären vertiefter zu klären.

### 2.3.4 Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern, welche aus einer Begrenzung des Pendlerabzugs resultieren.

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

**Bemerkung:**

Diese steuerliche Massnahme ist einfach kantonale umzusetzen. Das heutige System fördert das Pendeln, was grosse Klima- und Umweltauswirkungen hat. Dieser Fehlanreiz muss so oder so abgeschafft werden.

### 2.3.5 Welche weiteren Finanzierungsquellen schlagen Sie vor?

**Bemerkung:**

Eine Treibstoffsteuer gemäss Beiblatt 5. Je mehr der Verkehr elektrifiziert wird, desto grösser wird die Akzeptanz dieser Steuer.

## 3. Grundsätze der Mittelverwendung

**3.1 Förderinstrumente für die Mittelentnahme: Sind Sie damit einverstanden, dass (neben der Förderung von Dritten über den Bündner Klimafonds mit Beiträgen, Darlehen und Bürgschaften) auch der Kanton**



**für eigene Massnahmen Mittel aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 6 E-BKliG entnehmen kann?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Sofern diese Gelder nur für zusätzliche Massnahmen eingesetzt werden und dort, wo die grossen Hebel sind. Es ist primär aber zentral, dass der Kanton seine Vorbildfunktion in all seinen Zuständigkeiten umsetzt, nicht nur bei der Verwaltung und Beschaffung.

**3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Mittelentnahme: Befürworten Sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 7 E-BKliG (d. h. geförderte Massnahmen müssen wirksam und kosteneffizient sein sowie dauerhaft zur Zielerreichung beitragen)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Ja, aber es fehlt ein wichtiger Grundsatz: das Verursacherprinzip. Die finanzielle Förderung muss auch verursachergerecht sein.

**3.3 Priorisierung der Mittelverwendung: Befürworten Sie die Vorgaben gemäss Art. 8 E-BKliG für die Priorisierung der Mittelverwendung aus dem Bündner Klimafonds (d. h. wirksame und umsetzungsreife Massnahmen werden bevorzugt)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Es müssen rasch grosse Treibhausgaseinsparungen erfolgen. Mit der vorgesehenen Priorisierung ist dies möglich. Es braucht aber auch eine längerfristige strategische Massnahmenplanung.

**3.4 Ausgabenkompetenz Grosse Rat: Befürworten Sie die Kompetenz des Grossen Rats, abschliessend über Ausgaben bis 10 Mio. Franken gemäss dem E-BKliG zu entscheiden (Art. 21 Abs. 1 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**3.5 Ausgabenkompetenz Grosse Rat: Befürworten Sie, dass Ausgaben für Einzelprojekte über 10 Mio. Franken dem fakultativen Referendum unterliegen sollen? (Art. 21 Abs. 1 E-BKliG)**

Ja

Nein

## 4.1 Bestehende Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

**4.1.1 «Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und zur sonstigen Steigerung der Energieeffizienz (Art. 18 bis 23 BEG)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Der Gebäudepark ist ein Hauptverursacher von CO<sub>2</sub>. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass wirklich zusätzliche Massnahmen mit dem Klimafonds finanziert werden und nicht das, was bereits mit dem BEG möglich ist. Diese Abgrenzung ist zu klären. Es fehlt zudem ein neuer Fördertatbestand: die klimaschonende Gebäudesanierung. Ein Abbruch mit Ersatzneubaute kann unter dem Strich mehr Treibhausgase verursachen, als eine Sanierung.

**4.1.2 «Massnahmen zum Ausbau der Winterstromproduktion durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden (Art. 23a BEG)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Auch hier ist sicherzustellen, dass nur zusätzliche Förderungen über den Klimafonds erfolgen, da die Förderung bereits auf Grund des BEG möglich ist. Wie dies sichergestellt werden soll, ist nicht klar.

**4.1.3 «Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie (Art. 25 BEG)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Ja, aber nur unter gewissen Bedingungen. Ein reiner Erwerb einer Grossanlage bringt für das Klima nämlich nichts. Als neues Fördertatbestand fehlen hier aber Projekte für eine intelligente Vernetzung und Steuerung von Energiesystemen. Auch hier ist ausserdem sicherzustellen, dass nur zusätzliche Massnahmen mit dem Klimafonds finanziert werden, da Grossanlagen bereits mit dem BEG gefördert werden.

**4.1.4 «Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes (Art. 48 bis 52 KWaG)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Der Wald schützt vor Naturgefahren. Auch hier ist nachvollziehbar sicherzustellen, dass nur zusätzliche Massnahmen über das neue Gesetz finanziert werden, da bereits relevante Bundes- und Kantonsgelder für den Wald fliessen. Vor Naturgefahren schützen zudem nicht nur die Schutzwälder. Revitalisierte Gewässer schützen vor Hochwasser, Moore und Böden speichern CO<sub>2</sub> etc. Ökosystemleistungen sind generell als Fördertatbestand aufzunehmen.

**4.1.5 «Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs (Art. 22, 23 und 30 GöV)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Der Fördertatbestand muss aber auch Massnahmen für den Langsamverkehr und für kombinierte und innovative Mobilitätsformen umfassen. Auch hier ist sicherzustellen, dass zusätzliche Massnahmen, die nicht bereits mit anderen Gesetzes gefördert werden, mit dem Klimafonds finanziert werden.

**4.1.6 «Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Ressourceneffizienz und zum Schliessen von Stoffkreisläufen (Art. 11a KUSG)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Dieser Bereich ist sehr wichtig, bleibt aber noch sehr unkonkret. Mit seiner Strategie zur Kreislaufwirtschaft zeigt der Kanton Zürich was möglich ist.

**4.1.7 «Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Art. 3 GWE)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Ja für Massnahmen, wie sie im Bericht beschrieben werden. Diese können, müssen aber nicht zwingend exportfähig sein.

**4.1.8 «Massnahmen in der Landwirtschaft (nach MeIG)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Als Grundlage kann nicht einfach auf das MeIG verwiesen werden, da dort auch klimaschädliche Massnahmen stehen. Es ist klar darauf hinzuweisen, dass Massnahmen im Sinne des Pilotprojektes "Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden" gefördert werden. Es geht um eine standortgerechten, regenerativen und klimaschonenden Landwirtschaft.

**4.1.9 «Weitere Massnahmen in der Landwirtschaft (Art. 11 Landwirtschaftsgesetz)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Wie bereits erwähnt, müssen Massnahmen im Sinne des einer standortgerechten, regenerativen, klimaschonenden Landwirtschaft gefördert werden. Das wird hier nicht sichergestellt.

## 4.2 Neue Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

### 4.2.1 Fördertatbestand «Photovoltaikanlagen an Gebäuden zur Nutzung des Flächenpotenzials (E-Art. 23b BEG)»?

Ja

Nein

#### Bemerkung:

Diese Ergänzung ist im Sinne des Vorstosses zur Solaroffensive wichtig und ist für den raschen Ausbau des riesigen Solarpotentials wichtig und richtig.

### 4.2.2 Fördertatbestand «Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Mehrfamilienhäusern und öffentlich zugänglichen Parkplätzen (E-Art. 23c BEG)»?

Ja

Nein

#### Bemerkung:

Der Kauf von Elektroautos wird wegen der fehlenden Infrastruktur ausgebremst. Darum ist die Förderung von E-Tankstellen in Mehrfamilienhäusern und auf öffentlichen Parkplätzen wichtig. Dies alleine reicht aber nicht. Weil gerade im Stockwerkeigentum nichts geht, ist auch eine Fremdänderung im Energiegesetz nötig, wo eine Pflicht für Ladestationen aufzunehmen ist. Zur Vorbildfunktion gehört zudem auch, dass z.B. jeder Bahnhof eine E-Tankstelle hat.

### 4.2.3 Fördertatbestand «Für die Umsetzung des Aktionsplans Green Deal relevante Weiterbildungen (E-Art. 3 Fortbildungsgesetz)»?

Ja

Nein

### 4.2.4 Fördertatbestand «Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung (E-Art. 26 Abs. 2 GHF)»?

Ja

Nein

### 4.2.5 Befürworten Sie, dass die genannten bestehenden und neuen spezialgesetzlichen Fördertatbestände, für welche Mittel aus dem Bündner Klimafonds entnommen werden können, abschliessend aufgezählt werden (d.h. es können keine anderen als die im Gesetz genannten Massnahmen aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden)?

Ja

Nein

#### Bemerkung:

Es fehlen verschiedene Fördertatbestände wie im Bereich Ökosystemleistungen, Anpassungsstrategien der Siedlungen gegen Hitzestau, klimaschonende Gebäudesanierungen, Suffizienzmassnahmen. Ausserdem gibt es

im Bereich des Klimaschutzes immer mehr Wissen und Innovation. Eine abschliessende Aufzählung wird dieser Entwicklung nicht gerecht. Darum sollte ein Fördertatbestand aufgenommen werden für zusätzliche Massnahmen, die nicht bereits durch andere Gesetze gefördert werden können.

**4.2.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere spezialgesetzliche Fördertatbestände mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Es fehlen Massnahmen zur Förderung von Ökosystemleistungen, zur Anpassung der Siedlungen an die Klimaerhitzung, für Energiesuffizienz, zu klimaschonenden Gebäudesanierungen.

## 4.3 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen

**4.3.1 «Neuartige Technologien zur Treibhausgasreduzierung (Art. 10 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**4.3.2 «Einzel/überbetriebliche Treibhausgasreduzierungen (Art. 11 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**4.3.3 «Negativemissionstechnologien (Art. 12 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Das sind extrem kostenintensive Technologien. Zuerst ist alles daran zu setzen, den Ausstoss zu senken. Zudem muss die Finanzierung verursachergerecht erfolgen, z.B. über die Sackgebühr.

**4.3.4 «Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe (Art. 13 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Diese Förderung soll auf nationaler und internationaler Ebene erfolgen und nicht kantonal, umso mehr als Wasserstoff nur in beschränkten Bereichen zum Einsatz kommen soll (Flugverkehr, Schifffahrt, Hochtemperatur-Industrie).

**4.3.5 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen: «Bauten aus Holz (Art. 14 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Förderung darf aber nicht "nur" für Holz erfolgen. Die Förderung soll Technologieneutral erfolgen.

**4.3.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere Fördertatbestände neu im E-BKliG geschaffen werden und mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Gebäudesanierung statt Abriss: sofern die Energiebilanz positiv ist. Vernässung von Moorböden: da diese Böden vom CO<sub>2</sub>-Verursacher zur CO<sub>2</sub>-Senke werden. Klimaanpassungsmassnahmen von Siedlungen gegen Klimahitze. Klimapreis: Anerkennungspreis zur Förderung von innovativen Klimaschutzprojekten.

## 4.4 Vorbildfunktion des Kantons

**4.4.1 Allgemeine Vorbildfunktion betreffend die Ziele des E-BKliG für Kanton (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Der Kanton soll unbedingt und zwar in all seinen Zuständigkeiten eine Vorbildfunktion haben. Die Vorbildfunktion gibt es jedoch schon im BEG Art. 16. Hier sollen daher wirklich nur zusätzliche Massnahmen gefördert werden.

**4.4.2 Verbindliches Netto-Null-Ziel bis 2040 für die kantonale zentrale Verwaltung (Art. 17 Abs. 2 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Das Klimaschutzgesetz des Bundes sieht das so vor, darum soll der Kanton dieses Ziel unbedingt verfolgen.

**4.4.3 Ausdehnung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich auf weitere Bauherrschaften: nicht nur Bauten des Kantons, sondern auch Bauten der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie solche, die massgeblich vom Kanton finanziert werden, sollen vorbildlich sein (E-Art. 16 Abs. 1 BEG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Ja, unbedingt. Die Vorbildfunktion sollte aber nicht erst bei finanziellen Beiträgen ab 50% der Kosten eingefordert werden. Auch bei tieferen Beiträgen sollen Klimaforderungen gestellt werden.

**4.4.4 Erweiterung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich in Bezug auf die Stromerzeugung (vorbildlich zu sein, soll auch heissen, dass an, in und auf den Bauten das Solarenergiepotenzial ausgeschöpft wird [E-Art. 16 Abs. 1 BEG])?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Diese Massnahme ist sehr wichtig, damit das Solarpotential endlich ausgeschöpft wird und entspricht auch den Anliegen des Vorstosses für eine Solaroffensive.

## 4.5 Vorbildfunktion der Gemeinden

**4.5.1 Befürworten Sie, dass sich auch die Gemeinden in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung vorbildlich verhalten sollen (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Ohne die Gemeinden ist die Energiewende nicht zu schaffen. Auch die Gemeinden sind in der Pflicht für das Netto-Null-Ziel mitzuwirken.

**4.5.2 Befürworten Sie, dass die Gemeindeverwaltungen das Netto-Null-Ziel schon bis 2040 anstreben sollen (Art. 17 Abs. 3 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Auch die Gemeinden können mit der entsprechenden Förderung und Beratung durch den Kanton dieses Ziel erreichen.

## 5. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Nein

Ja

**Bemerkung:**

Mit dem Klimafonds und Klimafondsgesetz wird einzig auf die Förderung gesetzt. Es ist aber klar, dass es auch Lenkungsmaßnahmen, Vorschriften und Verbote braucht, damit der Klimaschutz rasch und mit einem effizienten Einsatz von öffentlichen Geldern umsetzbar ist.